

Berliner Fußball-Club

Alemannia 1890 e. V.



§ 1 Name, Sitz und Farbe

- (1) Der Verein "Berliner Fußball-Club Alemannia 1890 e.V.", gegründet am 2. November 1890, hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Die Farben des Vereins sind blau-gelb.

§ 2 Zweck und Aufbau

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes im Bereich des Fußball-, Tennis- und des Kegelsportes und ggf. anderer Sportarten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Ermöglichung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes sowie die Teilnahme an Wettkämpfen und übergreifenden Sportveranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden ausschließlich zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat mehrere Sportabteilungen. Diese verwalten sich selbst, sind aber der Gesamtausschussversammlung und dem Präsidium gegenüber verantwortlich.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist über seine jeweiligen Fachverbände Mitglied des Landessportbundes.
- (2) Die Abteilungen erkennen die Satzungen, Spielregeln und Beschlüsse ihrer Fachverbände an.

§ 4 Mitglieder

Der Verein unterscheidet:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann sich um aktive bzw. passive Mitgliedschaft bewerben. Die Bewerbung erfolgt durch schriftliche Anmeldung mittels eines Aufnahmeformulars. Dieses muss eigenhändig unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand.
- (2) Für die Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge Voraussetzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
- (3) Nach Vollendung des 18ten Lebensjahres entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand über die weitere Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder besitzen nach einem Jahr Mitgliedschaft uneingeschränktes Stimmrecht, sofern sie ihrer Beitragspflicht ordnungsgemäß nachgekommen sind. In den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen sind Mitglieder nach einjähriger Mitgliedschaft und der Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt, sofern sie die Beitragspflicht entsprechend Satz 1 erfüllt haben.
- (2) Volljährige Mitglieder können in alle Ämter gewählt werden, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind und kein Ausschlussverfahren gegen sie eingeleitet ist. Für die Wahl zum Präsidenten ist die Vollendung des 27. Lebensjahres und mindestens eine 5jährige Vereinszugehörigkeit erforderlich.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung des Vereins zu erfüllen. Es erkennt die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins auch ohne ausdrückliche Erklärung an.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Nichtübernahme nach Vollendung des 18ten Lebensjahres

- (2) Der Austritt kann nur durch einen mit eigenhändiger Unterschrift versehenen eingeschriebenen Brief erfolgen und ist jeweils zum 31. 12. eines jeden Jahres mit 3monatiger Kündigungsfrist möglich. Abweichend davon kann in der Fußball- und der Kegelabteilung auch zum 30.6. eines jeden Jahres ebenfalls mit 3monatiger Kündigungsfrist der Austritt erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b) bei unehrenhaftem, unsportlichem und unkameradschaftlichem Verhalten
 - c) bei Beitragsrückständen von mindestens 6 Monaten
 - d) bei sonstigem vereinsschädigendem Verhalten
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung eine schriftliche Berufung beim Ältestenrat erfolgen. Gegen die Entscheidung des Ältestenrates kann die Gesamtausschussversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Für die Dauer eines Ausschlussverfahrens dürfen übertragene Ämter nicht ausgeübt werden.
- (7) Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen die Beitragspflicht und evtl. Ansprüche. Verpflichtungen zur Zahlung rückständiger Beiträge sowie Umlagen und verhängte Geldbußen bleiben unberührt. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (8) Jede Art von Eigentum des Vereins muss, soweit es dem Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen leihweise überlassen wurde, innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben werden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Gesamtausschussversammlung
 2. Präsidium
 3. Abteilungen
 4. Ältestenrat
- (2) Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 10 Die Gesamtausschußversammlung

- (1) Die Gesamtausschussversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie besteht aus den Delegierten jeder Abteilung sowie dem Präsidenten, Vizepräsidenten, und dem Schatzmeister.
- (2) Im April eines jeden Jahres findet die ordentliche Gesamtausschussversammlung statt. Der Termin muss den Delegierten spätestens 3 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
- (3) Anträge müssen schriftlich gestellt werden und 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Händen des Präsidiums sein. Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung gestellt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Solche Anträge dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.
- (4) Die Einladung ist den Delegierten mit dem Protokoll der vorherigen Versammlung und der Tagesordnung zuzuleiten. Eine Zusendung in elektronischer Form (z.B. mittels PDF-Datei) ist möglich, sofern das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Mitglieds vorliegt.
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - (1) Verabschiedung des Protokolls der letzten Gesamtausschussversammlung
 - (2) Bericht des Präsidiums
 - (3) Kassenbericht
 - (4) Bericht der Kassenprüfer
 - (5) Aussprache zu den Punkten 2-4
 - (6) Entlastung des Präsidiums
 - (7) Neuwahlen
 - (8) Anträge
 - (9) Beschluss über den Wirtschaftsplan
 - (10) Verschiedenes
- (5) Beschlüsse und Anträge werden durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, mit Ausnahme der Entscheidungen über Etats und Umlagen der einzelnen Abteilungen gem. § 15.
- (6) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesamtausschussversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Außerordentliche Gesamtausschussversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Delegierten der Gesamtausschussversammlung oder 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

- (8) Wahlvorschläge erfolgen schriftlich oder aus der Mitte der Versammlung mündlich. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann durch Handzeichen abgestimmt werden. "En bloc" -Wahlen sind möglich. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der Präsidiumsmitglieder nach § 26 BGB. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (9) Versammlungsprotokolle müssen vom Versammlungsleiter und vom Protokoll-führer unterzeichnet und beim Präsidium aufbewahrt werden.

§ 11 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Schatzmeister
4. Vorsitzende der Abteilungsvorstände
5. Obmann des Ältestenrates (mit beratender Stimme)

§ 12 Wahl und Aufgaben des Präsidiums

- (1) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister werden von der Gesamtausschussversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis ist der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister vertretungsberechtigt. Bei Verhinderung des Präsidenten entscheiden der Vizepräsident und der Schatzmeister.
- (3) Dem Präsidenten obliegt die gesamte Leitung des Vereins im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Präsidiums. Er beruft das Präsidium ein, so oft die Lage es erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr oder wenn es 3 Mitglieder des Präsidiums schriftlich beantragen. In der konstituierenden Sitzung des Präsidiums wird auf Vorschlag des Präsidenten ein Kinderschutzbeauftragter für die Dauer von 2 Jahren ernannt. Die Aufgabenbeschreibung wird auf Vorschlag des Ernannten nach Beratung mit dem Ältestenrat vom Präsidium beschlossen.
- (4) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte des Präsidiums anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Von allen Zusammenkünften müssen Protokolle gefertigt werden. Diese Protokolle sind vom Präsidenten und vom für diese Sitzung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und beim Präsidium aufzubewahren.

- (5) Für die technische und organisatorische Abwicklung der Sitzungen der Organe des Vereins (§ 9) wird eine Geschäftsordnung erlassen.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und hat der Gesamtausschussversammlung und dem Präsidium einen Rechnungsbericht zu erstatten.
- (7) Die 1. Vorsitzenden der Abteilungen sind dafür verantwortlich, dass dem Präsidium und der Gesamtausschussversammlung nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres der Kassenbericht und das Protokoll der eigenen Mitgliederversammlung, die vor der im April stattfindenden Gesamtausschussversammlung liegen muss, vorgelegt wird.
- (8) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Präsidiumsmitglied muss in der nächsten Gesamtausschussversammlung eine Nachwahl erfolgen.
- (9) Eine vorläufige Amtsenthebung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters ist durch einstimmigen Beschluss der übrigen Präsidiumsmitglieder zulässig. Eine unverzüglich einzuberufende Gesamtausschussversammlung entscheidet endgültig über die Amtsenthebung.
- (10) Die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben ist ehrenamtlich.
- (11) Das Präsidium kann für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen.

§ 13 Abteilungen

- (1) Jährlich, mindestens 3 Wochen vor der im April stattfindenden Gesamtausschussversammlung, ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- (2) Alle zwei Jahre wählen die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung ihren Vorstand, der mindestens aus 7 Mitgliedern besteht:
 1. Ersten Vorsitzenden
 2. stellvertretendem Vorsitzenden
 3. Kassenwart
 4. Schriftführer
 5. Jugendleiter
 6. Sportwart
 7. einem oder mehreren Beisitzern

Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Abteilungsvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied mit der Führung der Geschäfte des

Ausgeschiedenen zu beauftragen. Eine Nachwahl ist in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung möglich.

Die Funktionen ab 4. können den Abteilungserfordernissen angeglichen werden. Vorstandspositionen in mehreren Abteilungen sind nicht zulässig.

- (3) Von dem Vorstand sind die unter Position 1 – 6 gewählten Mitglieder kraft Amtes gleichzeitig Mitglieder der Gesamtausschussversammlung. Zusätzlich wählen die Abteilungen für jeweils volle 20 erwachsene Mitglieder je einen Delegierten auf die Dauer von 2 Jahren (Stichtag: 31.12. des Vorjahres). Die Abteilungen können bis zu drei Ersatzdelegierte wählen, deren Reihenfolge festzulegen ist. Für den Wahlvorgang gilt § 10 Absatz 8 analog.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder wenn 1/3 der Abteilungsmitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.
- (5) Die Abteilungsvorstände sind verantwortlich für die Durchführung der sportlichen und organisatorischen Aufgaben sowie für die Einhaltung der in der Satzung und den Ordnungen festgelegten Verpflichtungen. Die Ersten Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Kassierer der Abteilungen sind für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens ihres jeweiligen Abteilungsbereichs besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
Die Abteilungsvorstände sind dem Präsidium gegenüber verantwortlich.
- (6) Zur Jahreshauptversammlung ist das Präsidium einzuladen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Abteilung mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin zuzuleiten. § 10 Abs. 4 Satz 1 + 2 gilt entsprechend. Die Tagesordnung ist analog § 10 zu gestalten.
- (7) Die Vorstände der Abteilungen sollen mindestens einmal im Vierteljahr, darüber hinaus bei gegebener Veranlassung, durch den Abteilungsvorsitzenden einberufen werden. Diese Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind beim Vorstand aufzubewahren.
- (8) Von allen Abteilungsmitgliederversammlungen müssen Protokolle gefertigt werden, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sind vom Präsidium des Vereins aufzubewahren.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Gesamtausschussversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Nach Möglichkeit sollte jede Abteilung durch ein Mitglied vertreten sein.
- (2) Der Ältestenrat ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig.

- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates müssen nach ihrer Volljährigkeit mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Sie dürfen keine Präsidiumsmitglieder sein. Sie wählen in einer vom Präsidenten einzuberufenden 1. Sitzung den Obmann aus ihrer Mitte.
- (4) Hauptsächliche Aufgaben des Ältestenrates sind:
 - a) Prüfung von Einsprüchen
 - b) Vorschläge für Ehrungen
 - c) Unterstützung des Präsidiums und der Abteilungsvorstände
 - d) Beratung und Unterstützung des Kindeschutzbeauftragten

§ 15 Finanzielle Gliederung

- (1) Der Verein bestreitet seine Verpflichtungen aus den folgenden Einnahmen:
 - a) Aufnahmegebühren, Austrittsgebühren
 - b) Beiträgen
 - c) Einnahmen aus Spielen und Veranstaltungen
 - d) Spenden
 - e) öffentliche Zuschüsse
 - f) sonstige Einnahmen
- (2) Für die Vereinshauptkasse und die Abteilungskassen werden getrennte Aufzeichnungen geführt. Die Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen steht den Abteilungsvorständen jederzeit zu.
- (3) Die Vereinshauptkasse und die Abteilungen erhalten einen Betrag gemäß Etat zur Begleichung laufender Ausgaben, dessen Höhe für das laufende Geschäftsjahr von der Gesamtausschussversammlung festgelegt und im Wirtschaftsplan ausgewiesen wird.
- (4) Alle Etats der einzelnen Abteilungen und Umlagen werden mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gesamtausschussmitglieder beschlossen. Etatüberschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
- (5) Alles Weitere regelt eine Finanzordnung, die von der Gesamtausschussversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Sie ist wie alle anderen Ordnungen nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Von der Gesamtausschussversammlung werden 3 Kassenprüfer aus mindestens 2 Abteilungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Ist ein gewählter Kassenprüfer gleichzeitig Kassenwart einer Abteilung, so ist deren Kassenprüfung mit mindestens einem weiteren Kassenprüfer einer

anderen Abteilung durchzuführen. Bei jeder Kassenprüfung müssen mindestens 2 Kassenprüfer anwesend sein.

- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, alle Kassen und Konten des Vereins mindestens zweimal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Alle im Zusammenhang mit getätigten Buchungen stehenden Verträge, Beschlüsse oder sonstige Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Über durchgeführte Prüfungen sind dem Präsidium und dem jeweiligen Abteilungsvorstand schriftliche Berichte vorzulegen, die auf den alljährlichen Jahreshauptversammlungen der Abteilungen und der Gesamtausschussversammlung bekannt gegeben werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Beitragsordnung und Beiträge

- (1) 1. Aktive Mitglieder
- a) Jugendliche unter vollendetem 4ten Lebensjahr sind beitragsfrei.
 - b) Jugendliche vom vollendeten 4ten Lebensjahr bis zum vollendeten 18ten Lebensjahr zahlen verminderte Beiträge.
 - c) Auszubildende und Studenten zahlen bis zum vollendeten 25sten Lebensjahr verminderte Beiträge nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen.
 - d) Wehr- und Ersatzdienstleistende zahlen für den Zeitraum ihrer Verpflichtung verminderte Beiträge.
 - e) Alle übrigen Mitglieder zahlen den vollen Beitragssatz. Ausnahmen können in besonderen Härtefällen auf begründeten schriftlichen Antrag zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand.
2. Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung für die jeweilige Abteilung geregelt, die von der Gesamtausschussversammlung zu beschließen ist. Diese Beitragsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Vermögen

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, dem Anlagekapital und dem Eigentum des Vereins besteht.

- (2) Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder durch sonstiges Verhalten im Sinne von § 8 Abs. 3 der Satzung einen Ausschlussgrund herbeigeführt haben, können mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden. Bevor Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, sind die Mitglieder anzuhören.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
 - a) die Erfüllung einer zeitlich und inhaltlich abgegrenzten gemeinnützigen Aufgabe,
 - b) eine schriftliche Abmahnung oder
 - c) ein Ordnungsgeld.

Über die Ordnungsmaßnahme entscheidet das Präsidium.

- (3) Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb von 14 Tagen der Ältestenrat angerufen werden.

§ 21 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden.
- (2) Für die von Verbänden auferlegten persönlichen Geldbußen (Strafen) haftet der Betroffene selbst.
- (3) Für die dem Verein auferlegten Strafen haftet das Vereinsvermögen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden hat.

- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierfür einzuladende Gesamtausschussversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.
- (3) Liquidatoren sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

Das Präsidium

BFC Alemannia 1890 e.V.

Berlin, den 04.08.2023

Die vorstehende Satzung mit den am 21.04.2023 beschlossenen Änderungen wurde vom Vereinsregister am 04.08.2023 eingetragen und ist damit in Kraft getreten.